

**Beurteilungskriterien
für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung
von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden**

1. Ziel der Maßnahme

In Nordrhein-Westfalen werden artgerechtere Tierhaltungsformen angestrebt und durch eine Förderung unterstützt. Dieses Ziel kann in erster Linie durch den zunehmenden Einsatz von Stroh in den Ställen erreicht werden.

Die Beachtung biologischer Bedürfnisse der Tiere steht dabei im Vordergrund. Spaltenböden und Käfighaltung (Geflügel) sind daher grundsätzlich bei allen Tierhaltungen nicht erlaubt.

Perforierte Böden (Lochspaltenboden) sind nur nach Maßgabe des Maßnahmenkatalogs zulässig.

Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und **ganzjähriger Auslauf**,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichende Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht.

In dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog sind für die Rinder-, Schweine-, Geflügel- und Pferdehaltung die einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten aufgeführt.

2. Maßnahmenkatalog Rinderhaltung

Im Bereich der Rinderhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Anbindeställe werden nicht gefördert. Ein Drittel der gesamten dem Tier zur Verfügung stehenden befestigten Fläche kann als perforierte Fläche (**Flächenspaltelemente** mit einer Spaltenbreite von **max. 3 cm**) ausgelegt sein. Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein. Ausreichendes Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen.

2.1 Laufstallhaltung

- für jedes Tier ist eine Liegefläche (**mind. 2,8 m²**) und ein **Freßplatz** (Freßplatzbreite mind. 75 cm) einzurichten,
- die Liegeflächen **müssen** eingestreut werden,
- die Bewegungsfläche muß mind. 5 m²/GV betragen.

2.2 Rindermast

- Pro Tier muß ein Freßplatz vorhanden sein (Freßplatzbreite: 45-70 cm je nach Alter).
- Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein.
- Mastbulle sind in Gruppen bis zu höchstens 15 Tieren zu halten.

- Die verfügbare Fläche muß je Tier

- bis 350 kg LG mind. 3,5 m²,
- über 350 kg LG mind. 4,5 m² betragen.

2.3 Kälberhaltung

- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen **aufzustallen**, es müssen mind. 3 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Es ist für trockene Einstreuung des Liegebereichs zu sorgen.

3. Maßnahmenkatalog Schweinehaltung

Im Bereich der Schweinehaltung werden Verbesserungen insbesondere über Beschäftigung der Tiere, Raumstruktur sowie Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht.

Vorgeschrieben werden:

- eine trockene Einstreu im Liegebereich,
- Scheuermöglichkeiten und **Beschäftigungsmaterial** in den Buchten,
- ausreichendes Tageslicht,
- ausreichende Belüftung zur Vermeidung von Schadgaskonzentrationen,
- ausreichende Anzahl von Selbsttränken.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen einzuhalten:

3.1 Zuchtsauen

- Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche für **tragende/leere** Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m².
- In den Buchten müssen Liegebereich, **Kot-/Aktivitätsbereich** und **Freßbereich** erkennbar sein.
- Bei Trogfütterung muß je Sau ein Freßplatz vorhanden sein mit einer Futtertrogbreite von mindestens 50 cm je Sau:
- Bei Abruffütterung sind folgende Anforderungen an die Futterstation einzuhalten:
Die Futterstation und der zugehörige Warterraum müssen so gestaltet sein, daß Verletzungen der Tiere vermieden werden. Eine perforierte Fläche im Bereich der Abrufstation mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm ist zulässig.

3.2 Ferkelführende Sauen

- Anbindehaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen, aber ein **Auslauf ist** nicht erforderlich.
- Buchten sind auszustatten mit trockener Einstreu.
- Die **Mindestfläche/Sau** und Wurf beträgt 5 m².
- Muttersauen dürfen max. 10 Tage lang in der **Abfertelbucht** fixiert werden.
- Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zu einander aufnehmen können.

7861

3.3 Mastschweine

- Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Gruppengröße beträgt
 - bis 60 kg LG max. 60 **Tiere**,
 - über 60 kg LG max. 30 Tiere.
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Freßbereich erkennbar sein. Die Buchtengröße beträgt
 - bis 60 kg LG mind. 0,6 **m²/Tier**,
 - über 60 kg LG mind. 1,2 **m²/Tier**.
- Der Liegebereich ist auszustatten mit trockener Einstreu.
- Vorhanden sein muß
 - bei Trogfütterung für jedes Tier ein Freßplatz,
 - für je 6 Tiere eine Tränke,
 - bei Breiautomaten für je 12 Tiere ein Freßplatz von mind. 35 cm Breite.

4. Maßnahmenkatalog Geflügelhaltung

In der Geflügelhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Beschäftigungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. **Käfighaltung** ist daher generell nicht erlaubt. Ausreichend Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen. Den Tieren muß tagsüber ein uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.

4.1 Legehennen

Die Legehennenhaltung ist als Freilandhaltung oder Auslaufhaltung möglich.

Folgende Mindestvoraussetzungen werden vorgeschrieben:

- mind. 50% der Bodenfläche im Stall muß eine mit einem Drahtgeflecht abgedeckte Kotgrube sein.
- 1/3 der Bodenfläche im Stall muß als Scharraum mit trockener Einstreu versehen werden.
- Die Besatzdichte im Stall darf max. 7 **Tiere/m²** betragen.
- Es muß ein befestigter, überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 **m²/Tier** vorhanden sein. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 10 **m²/Tier** oder ein Grünauslauf als Wechselauslauf mit 2,5 **m²/Tier** vorgeschrieben. Im Auslauf ist die Möglichkeit zum Sandbaden vorzusehen. Der Auslauf sollte mit Büschen und Bäumen bepflanzt sein.

Als Stalleinrichtung müssen vorhanden sein:

- Erhöhte Sitzstangen mit einem Abstand von mind. 35 cm und einer Mindestbreite von 20 **cm/Tier**,
- ein Futterplatz mit mind. 12 **cm/Tier** bei Längstroh oder max. 40 **Tiere/Automat**,
- Tränkeplätze mit max. 55 **Tiere/Rundtränke** oder mind. 4 **cm/Tier** bei Rinnentränke oder max. 4 **Tiere/Nippeltränke**,

- Einzelnester für max. 4 **Tiere/Nest** oder Familiennester mit 50 **Tiere/m²**, die Nester müssen mit lockerer Einstreu versehen werden.

4.2 Mastgeflügel

4.2.1 Masthähnchen und Mastputen

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 20 kg Mastendgewicht/m² bei Masthähnchen und 35 kg Mastendgewicht/m² bei Mastputen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen oder erhöhte Flächen z.B. Strohballen vorhanden sein.
- Es muß ein befestigter überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 **m²/Masthähnchen** vorhanden sein. Für Mastputen ist dieser entsprechend größer auszulegen. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 1 **m²/Masthähnchen** bzw. 4 **m²/Mastpute** vorgeschrieben. Im Auslauf muß ein Sandbad vorhanden sein. Der Auslauf sollte mit Büschen oder Bäumen bepflanzt sein.

4.2.2 Mastenten und Mastgänsen

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 25 kg Mastendgewicht/m² bei Mastenten und 30 kg Mastendgewicht/m² bei Mastgänsen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen (nur für Flugenten) oder erhöhte Rächen z.B. Strohballen vorhanden sein.
- Es muß ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 2 **m²/Mastente** bzw. 4 **m²/Mastgans** vorhanden sein. Im Auslauf muß ein Teich oder eine Badegelegenheit vorhanden sein.

5. Maßnahmenkatalog Pferdehaltung

In der Pferdehaltung werden Verbesserungen insbesondere über zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Bewegungsmöglichkeit, Kontakt zu anderen Pferden und Tageslicht erreicht. Ständerhaltung ist nicht erlaubt. Den Tieren sollte tagsüber ein Zugang zu einem Auslauf auf einer Weide angeboten werden. In den Ställen ist für ausreichend Belüftung zur Vermeidung von Staub und Schadgaskonzentrationen zu sorgen. Ständiges Frischwasserangebot muß zur Verfügung stehen. Tränken und Krippen oder Freistände müssen aus hygienischen Gründen räumlich getrennt voneinander angebracht werden. Die Deckenhöhe in den Ställen muß mind. das 1,5 fache der Widerristhöhe, mindestens jedoch 2,5 m, betragen. An der Stelle von Stroh kann auch Sägemehl oder Torf als Einstreumaterial verwendet werden.

Beschreibung der Haltungssysteme:

5.1 Einzelhaltung

5.1.1 Außenbox mit Auslauf

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (**Paddock**) zu benutzen.

Liegefläche von mind. **9 m²**, für Ponys **7 m²** je Tier.
Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. Der Auslauf sollte mind. **23 m²**, für Ponys **17 m²** je Tier betragen.

7861

5.1.2 **Mehrraumauslaufhaltung**

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (**Paddock**) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und **Freßbereich**.

Liegefläche von mind. **8 m²**, für Ponys **6 m²** je Tier.
Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. **Freßstandbreite: 70-80 cm, Freßstandlänge: 3,1 m**, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. **23 m²**, für Ponys **17 m²** je Tier betragen.

5.2 Gruppenhaltung

5.2.1 **Außengruppenbox mit Auslauf**

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen.

Liegefläche von mind. **9 m²**, für Ponys **7 m²** je Tier.
Der Auslauf sollte mind. **23 m²**, für Ponys **17 m²** je Tier betragen. Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist eine Reduzierung des Flächenbedarfs um bis zu 20 % möglich.

5.2.2 **Mehrraumgruppenauslaufhaltung**

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (**Paddock**) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und **Freßbereich**.

Liegefläche von mind. **8 m²**, für Ponys **6 m²** je Tier.
Freßstandbreite: 70-80 cm, Freßstandlänge: 3,1 m, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. **23 m²**, für Ponys **17 m²** je Tier betragen. Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist die Reduzierung der Liegefläche und des Auslaufs um bis zu 20 % möglich.